

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S.449) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 09.11.2006 i.d.F. vom 29.10.2018 / In-Kraft-Treten am 02.11.2018

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühr für Schmutzwasser) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt **1,49 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 3

§ 10a Abs. 1 Satz 2 (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,33 €** je m² angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 25.01.2019

Markt Neunkirchen am Brand

**Heinz Richter
1. Bürgermeister**

Erläuterung zur vorstehenden Änderungssatzung:

Die Nachkalkulation hat für den gesamten Kalkulationszeitraum eine **Überdeckung von € 571.670,63** ergeben. Im Durchschnitt waren das pro Jahr € 142.917,66. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen und dem „Gebührenzahler“ im Rahmen der Neukalkulation auf den gebührenfähigen Aufwand anzurechnen. Die Sonderrücklage für Mehreinnahmen an Abwassergebühren hat Ende 2018 eine Höhe von rd. € 710.904,87 erreicht. Insofern kann die vorgenannte Kostenüberdeckung mit der vorhandenen Rücklage haushaltsneutral ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus den Jahren 2015 - 2018 kommt hauptsächlich dadurch zustande, dass insgesamt € 303.615,62 weniger Aufwand beim Kanalunterhalt als voraus kalkuliert entstanden

ist. Vom Abwasserzweckverband Schwabachtal (AVS) wurden insgesamt € 304.969,80 mehr an Betriebskostenumlage zurückerstattet als angenommen. Durchschnittlich, jährlich effektiv (mit Berücksichtigung der Rückerstattungen) wurden vom Markt € 507.587,60 an den Abwasserverband gezahlt.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum sind in die Abwasserbeseitigungsanlage insgesamt rd. € 2.297.700 investiert worden. Davon gingen rd. € 1.177.400 an die Kläranlage in Erlangen und rd. € 432.500 an den Abwasserzweckverband für die Verbandsanlagen. Der Rest von rd. € 687.800 steckt in Kanalbaumaßnahmen an der „Ortsanlage“. Davon wurden rd. € 656.200 für die Kanalauswechsellung im Kapellenweg ausgegeben. Den Investitionsausgaben stehen im Zeitraum 2015-2018 nur Beitragseinnahmen von zusammen rd. € 350.200 gegenüber. Der nicht Beitrags- und anderweitig gedeckte Investitionsaufwand wirkt sich bei den kalkulatorischen Kosten ab dem Jahr 2016 ff. entsprechend aus. Das hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren mit entsprechend höheren kalkulatorischen Kosten in den Gebühren, insbesondere aus der Abschreibung, zu rechnen ist. Allerdings hängen diese Kosten auch vom kalkulatorischen Zinssatz ab.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde bei der letzten Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigungsanlage in Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof im Jahr 2016 für die Jahre 2017-2020 mit 2% festgelegt. Die Gemeinden sind berechtigt und nach dem Haushaltsrecht verpflichtet, für ihr eingesetztes Kapital bei Investitionen in Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sog. kalkulatorische Zinsen zu berechnen. Die durchschnittliche Zinsbelastung aus den bestehenden, gemeindlichen Darlehen beträgt am 31.12.2018 1,91 %. In der Prüfungsfeststellung TZ 20 e) für die Jahre 2013-2015 hat der BKPV erklärt, dass kalkulatorische Zinssätze, die mehr als 0,5% über dem durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz liegen, deren Erachtens nicht mehr angemessen im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG sind.

Der Marktgemeinderat hat mit der Zustimmung zur Gebührenfestsetzung den Zinssatz auf 2% anstatt der bisher angewandten 4% festgelegt. Damit wird zum einen die Feststellung des BKPV beachtet, als auch eine Anlehnung an die Kalkulation für die Abwasserbeseitigung in Ermreuth, Rödlas, Gleisenhof erreicht.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG darf der Kalkulationszeitraum höchstens vier Jahre betragen. Seit dem Jahr der erstmaligen Neukalkulation 2006 hat der Kalkulationszeitraum bisher jeweils vier Jahre betragen. Der Marktgemeinderat hat den Zeitraum für die aktuelle Gebührenkalkulation bis einschließlich 2022 festgelegt.

Für die Vorkalkulation des kommenden Zeitraums von 2019 bis 2022 muss der künftige, gebührenfähige Aufwand prognostiziert werden. U.a. ist der Unterhaltsaufwand für die Ortsanlage einzuplanen. Hierfür hat die Bauverwaltung jährlich wieder € 200.000 vorgesehen. Daneben ist die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Schwabachtal für die kommenden Jahre abzuschätzen. Hierzu kann auf den aktuellen Haushalts- und Finanzplan des Abwasserverbands zurückgegriffen werden. Dieser sieht weiterhin für die nächsten Jahre im Mittel rd. € 550.000 vor. Die übrigen Verwaltungs –und Betriebskosten, wie der Verwaltungskostenbeitrag, Verrechnung der Bauhofleistungen, Sachverständigen- und Ingenieurhonorare sind zusammengefasst jährlich um rd. € 15.000 höher eingestellt als in der letzten Vorkalkulation.

Da die Gebührenüberdeckung aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraums deutlich höher ausgefallen ist, als die zu erwartenden Kostensteigerungen in den kommenden vier Jahren, muss mit einer Reduzierung des Gebührensatzes gerechnet werden.

Aufgrund der vorliegenden Gebührenneukalkulation wird die künftige Schmutzwassergebühr **1,49 € m³** (bisher 1,50 € /m³) und die Niederschlagswassergebühr **0,33 € m²** (bisher 0,63 € /m²) betragen.